

Satzung

Eurohypo Aktiengesellschaft

Gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 29. August 2007

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Eurohypo Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Eschborn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Geschäfte einer Pfandbriefbank nach den dafür geltenden Gesetzen sowie das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft kann Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt 913.688.919,00 Euro und ist eingeteilt in 351.418.815 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 16. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 182.728.000,00 Euro einmalig oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen, ist den Aktionären ein Bezugsrecht mit der Maßgabe einzuräumen, dass

die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes geregelt werden.

§ 5 Aktien

- (1) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Ausgabe von Aktienurkunden und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Abschnitt III Verfassung

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Er kann die Vornahme bestimmter Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 7 Vertretungsmacht

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen und besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre die Wahl mittels Listenwahl durchführen und bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten bei einem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds für dessen restliche Amtszeit in den Aufsichtsrat ein.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers, soweit dabei keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden und Stellvertreter gewählt.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrats durch den Stellvertreter.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen mit einer Frist von 10 Kalendertagen in Textform ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat hat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammenzutreten. Er tritt ferner dann zusammen, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben abgeben lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax übermittelte Stimmabgabe.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich bestätigt. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Mitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse, wie einen Präsidialausschuss, einen Risikoausschuss und einen Prüfungsausschuss, bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Regelungen des § 10 gelten für Ausschüsse entsprechend. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden

bestimmt. Im übrigen kann der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Ausschüsse in der Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich eine feste Vergütung von 15.000,00 Euro. Die feste Vergütung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält daneben 1.000,00 Euro je 0,25 Prozentpunkte, um die die im jeweiligen Konzern-Geschäftsbericht ausgewiesene Eigenkapitalrendite (return on equity) vor Steuern für das abgelaufene Geschäftsjahr 8 % übersteigt. Diese Vergütung wird am Schluss der Hauptversammlung fällig, in der über die Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss gefasst worden ist.
- (2) Die in den Absätzen 1 – 2 geregelte Vergütung erhöht sich um 25 % für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats, sofern dieser Ausschuss im Geschäftsjahr tätig war. Für den Vorsitz in einem solchen Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz jeweils 50 %. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte der in den Absätzen 1 – 2 genannten Vergütung und der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache.
- (3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Ämter inne, ist die Vergütung für ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied auf das Doppelte, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auf das Dreifache und für den Aufsichtsratsvorsitzenden auf das Vierfache der Vergütung nach den Absätzen 1 – 2 begrenzt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört oder eine der genannten Funktionen inne gehabt haben, erhalten eine im Verhältnis geringere Vergütung.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme und marktüblichen Konditionen abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 13 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

C. Beiräte

§ 14 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu seiner Beratung und zum Meinungsaustausch mit Kreisen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens regionale Beiräte für die Gesellschaft bilden und für sie Geschäftsordnungen erlassen. Die Besetzung der Beiräte erfolgt durch den Vorstand. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft erteilten Informationen verpflichtet. Die Vergütung für die Beiräte wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

D. Die Hauptversammlung

§ 15 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Hauptversammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung gemäß Absatz 1 durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Bescheinigung des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nachweisen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung erteilt werden, können schriftlich, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien in einer von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmenden Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der

Vollmacht unter Nutzung elektronischer Medien werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Entsprechendes gilt, wenn von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.

- (4) Die Gesellschaft kann die Übertragung der Hauptversammlung sowie die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre, jeweils unmittelbar oder über Vertreter, auch über elektronische oder andere Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Neinstimmen sowie der Enthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Abschnitt IV

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden

Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 21

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre gleichmäßig verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.